

Verbindliche Datenschutzvorgabe: Löschen von personenbezogenen Daten

Gesetzliche Hintergrundinformationen

Gemäß Artikel 17 DS-GVO müssen die Daten auf Verlangen der betroffenen Person unverzüglich gelöscht werden. Außerdem ist der Verantwortliche verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck entfällt, für den die personenbezogenen Daten erhoben oder verarbeitet wurden, oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft und es keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt.

Erläuterung der erforderlichen Maßnahmen

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange verarbeitet und gespeichert werden, wie eine rechtliche Grundlage gem. Artikel 6 DS-GVO hierfür vorliegt. Diese kann bspw. die Erfüllung eines Vertrages oder das Vorliegen einer Einwilligung sein.

Fällt diese Rechtsgrundlage z.B. aufgrund einer Kündigung des Vertrags oder dem Widerruf der Einwilligung weg, muss es eine weitere rechtliche Grundlage zur Speicherung der Daten geben. Diese kann bspw. die Interessenabwägung für strategische Auswertungen oder die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben i.S.v. handels- oder steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten sein. Gibt es keine solche Rechtsgrundlage oder fällt sie ebenfalls weg, müssen die Daten gelöscht werden. Der Löschung von Daten entspricht es, wenn sie ausreichend gut anonymisiert werden, d.h. wenn eine Rückführung zu den ursprünglichen personenbezogenen Daten nicht mehr möglich ist.

Sofern personenbezogene Daten für den operativen Betrieb nicht mehr benötigt werden, aber aufgrund von handels- oder steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten vorgehalten werden müssen, so sind sie im Zugriff stark einzuschränken („Sperrern“).

Unabhängig von der Pflicht zur Löschung von Daten sollte die Speicherung personenbezogener Daten zu ihrem Schutz möglichst pseudonymisiert und/oder verschlüsselt erfolgen.

Vorgehen und Verantwortlichkeiten

Jeder Fachbereich ist dafür verantwortlich, für jede Datenkategorie und jedes IT-System eine Vorgehensweise zu definieren, wie und in welchem Rhythmus eine Löschung zu erfolgen hat. Dies gilt auch für Dateien, die auf dem Fileserver abgelegt werden. Um den gesetzlichen Nachweispflichten nachzukommen, muss das Löschvorgehen im Verarbeitungsverzeichnis dokumentiert werden. In komplexeren Fällen kann die Erstellung eines separaten Löschkonzeptes erforderlich sein. GCO, der Datenschutzbeauftragte und das Datenschutz-Management stehen den Fachbereichen bei Bedarf beratend zur Verfügung.

Weiterführende Informationen

Ansprechpartner: Datenschutz-Management, GCO und DSB
Templates: n/a